

**Beschlussvorlage**

**B-083/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 04.05.2005

**Betreff:**

Aufhebungssatzung für den B-Plan Nr.1 "B1/Friedenstraße" der Stadt Genthin/OT Parchen;  
Behandlung der Anregungen und Bedenken und Wirksamkeitsbeschluss

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 13 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
26.05.2005	Ortschaftsrat Parchen				
09.06.2005	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt :

- eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ist nicht erforderlich, da keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden. Die eingebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen ( sh.Anlage01)
- Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1 „ B1/Friedenstraße“ einschließlich Begründung wird bestätigt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 09.12.2004 beschlossen, den B-Plan Nr.1 „B1/Friedenstraße“ aufzuheben.

Zuvor hatte der OR Parchen die Eröffnung des Aufhebungsverfahrens befürwortet.

Der Entwurf der Satzung wurde in der Zeit vom 20.01.2005 – 21.02.2005 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Nachbargemeinden von der Bürgerbeteiligung in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Abwägungsprotokoll ausgewertet und als Anlage 01 beigefügt.

Es gab keine Bedenken zur Aufhebung des B-Plans. Die vorgetragenen Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen.

Mit der Entwicklung des B-Plans bestand das Planungsziel, Handwerks- und Produktionsstätten anzusiedeln.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat gezeigt, dass sich die bauliche Entwicklung nicht analog dieser Vorstellungen entwickelt hat, so dass eine Neuordnung auf der Grundlage des Planungsrechts sinnvoll erscheint. Bisherige Festsetzungen behindern zum teil die bauliche Entwicklung im Bestand.

Damit kann eine sinnvolle bauliche Entwicklung des Bestandes gefördert werden.

Weiterhin soll der nicht eingetroffenen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden und gleichzeitig die Erschließungslast für die Gemeinde abgebaut werden.

Die aus dem Bebauungsplan entlassenen Grundstücke werden künftig zum Teil nach §34( Innenbereich) bzw § 35( Außenbereich) BauGB beurteilt.

Bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen werden durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt.

Rechtsgrundlage:  
**Baugesetzbuch**

Anlagen: - Abwägungsprotokoll  
- Aufhebungssatzung mit Lageplan

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-083/04-09/SR</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
Keine finanziellen Auswirkungen		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 04.05.2005 Knobel .....	Kämmerei Datum .....	